

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/19/2020/B

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers (AS)

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner (AG)

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde des/r Antragsteller gegen den Beschluss der Landesschiedskommission wird zurückgewiesen.

Begründung:

1.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im September 2020 beschloss der Landesparteitag auf Antrag des Landesvorstandes:

- a) Der Kreisverband DIE LINKE. A wird durch den Landesparteitag aufgelöst.
- b) Der Landesvorstand übernimmt befristet bis zur Neuwahl eines Kreisvorstandes dessen Aufgaben.
- c) Der Landesvorstand wird beauftragt, binnen einer Frist von maximal 3 Monaten zu einem Kreisparteitag mit dem Tagesordnungspunkt Gründung eines Kreisverbandes DIE LINKE. A und Neuwahl des Kreisvorstandes für den Kreisverband DIE LINKE. A einzuladen. Der Landesvorstand soll zuvor binnen

8 Wochen zu einer Mitgliederversammlung einladen, um eine Aussprache durchzuführen.

- d) Das bisher vom KV A eingeführte Delegiertensystem wird aufgehoben, um eine breite Beteiligung aller Mitglieder im Neustrukturierungsprozess des Kreisverbandes zu ermöglichen.

Der Antragsteller beantragte sinngemäß im September 2020 bei der Landesschiedskommission:

- 1. Dem Landesvorstand wird untersagt, bis zur Neuwahl eines Kreisvorstands die Aufgaben des Kreisvorstands zu übernehmen.**
- 2. Die Frist von drei Monaten für die Einladung zu einem Kreisparteitag wird aufgehoben.**
- 3. Die Landesgeschäftsstelle anzuweisen, den Zugang zur Mitgliederkartei für den (bisherigen) Kreisvorstand unverzüglich wiederherzustellen.**

Er begründete dies damit, dass die Landesatzung eine Übernahme der Aufgaben des Kreisvorstandes durch ein übergeordnetes Organ nicht vorsehe. Vielmehr trete bei einer Auflösung eines Kreisvorstands gern. §§ 12 Abs. 7 u. 13 Abs. 11 der Bundessatzung sinngemäß eine Situation wie folgt ein: „Gegen einen Auflösungsbeschluss nach § 12 Abs. 6 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des Kreisverbandes ausgesetzt.“ Genauso regle das die Landesatzung in ihren gleichen Paragraphen.

Die Frist von drei Monaten sei zu kurz, da die Entscheidung im Schiedsverfahren abgewartet werden müsste.

Da die Beschlüsse des Parteitags nur die Auflösung des Kreisverbandes, aber nicht des Kreisvorstandes als selbständiges Organ, zum Inhalt hätten und auch nur die Geschäftsfähigkeit des Kreisvorstandes, nicht aber seine Existenz, ausgesetzt sei, sei auch weiterhin dem Kreisvorstand der Zugang zur Mitgliederkartei zu gewähren.

Die LSchK wies mit Beschluss vom Oktober 2020 den Eilantrag zurück. Sie begründete dies damit, dass der Antrag des Landesvorstandes eine Mehrheit von 180

/ 1 / 4 Stimmen erhalten hätte. Dies sei eine satzungsändernde Mehrheit von 97 %. Die Landesschiedskommission sehe die Voraussetzungen für einen Erlass einer einstweiligen Verfügung für nicht gegeben.

Hiergegen wandte sich der Antragsteller mit Beschwerde vom Oktober 2020 unter Berufung auf die im Antrag angeführten Gründe.

II.

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des/r AS ist unbegründet.

1.

Die Zuständigkeit der BSchK ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (BSchO).

2.

Der Antragsteller hat zwar in seinem Schreiben vom Oktober 2020 einen mit dem Ursprungsantrag identischen Antrag an die BSchK gestellt, dieser ist jedoch im Sinne des Antragstellers als Beschwerde auszulegen.

3.

Aus den vorliegenden Dokumenten ist nicht erkennbar, ob und wenn ja, wann die weiter im Beschluss der LSchK genannten Genossinnen Verfahrensbeteiligte wurden. Dies braucht im Eilverfahren aber nicht weiter aufgeklärt zu werden, da nach dem angegriffenen Beschluss der AS auch Verfahrensbevollmächtigter der eventuell wirksam mit eigenen Anträgen in das Verfahren einbezogenen weiteren Antragstellerinnen ist.

4.

Die Übernahme der Aufgaben des Vorstandes des durch den Beschluss des Parteitags aufgelösten Gebietsverbandes ist in der Bundessatzung und der

Landessatzung nicht ausdrücklich geregelt. Allerdings wird dort geregelt: „Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln“. Dies gibt den beschließenden Organen, dem Bundes- bzw. Landesparteitag ein weitgehendes Regelungsrecht, dass nur auf Widersprüche zu anderen Normen und auf Überschreiten der Missbrauchsgrenze überprüft werden kann. Beides liegt hier erkennbar nicht vor und wird vom AS auch nicht behauptet.

Mit der Regelung in den genannten Satzungen, dass bis zur abschließenden Entscheidung der Schiedskommissionen die Geschäftsfähigkeit des Landesverbandes ausgesetzt ist, wird deutlich, dass die Anrufung der Schiedskommission nicht zu einem weiteren Wirken der Vorstände der durch Beschluss aufgelösten Gebietsverbände führen soll. Dies führt aber schon denklogisch zur Notwendigkeit, zu bestimmen, wer die aufgelösten Gebietsverbände bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens bzw. bis zur Neugründung vertritt und auch zu einem zulässigen Ausschluss des weiteren Zugangs zur Mitgliederkartei durch den (nicht mehr geschäftsfähigen) Kreisvorstand.

Der Eilantrag wendet sich aber gerade gegen diese in den Satzungen der Partei geregelte Intention. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission ist daher unbegründet.

Eine Aufhebung der Drei-Monats-Frist wurde durch den/die AS nicht hinreichend begründet, da Einwendungen gegen die Zulässigkeit und Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses im Eilverfahren gerade nicht erhoben und damit auch nicht zum Gegenstand des Eilverfahrens gemacht wurden.

Die Bundesschiedskommission braucht für ihre Entscheidung über den Eilantrag daher nicht über die Zulässigkeit und Begründetheit der weiteren Beschlüsse des Landesparteitags entscheiden. Diese wurden im Eilverfahren nicht angegriffen. Eine Überprüfung bleibt einem eventuellen Hauptverfahren überlassen.

Die Entscheidung erging einstimmig.